

Gemeinde Gnadenwald

Fortschreibung ÖRK

Umweltbericht – SUP

Gnadenwald Oktober 2017

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Abt. Landesentwicklung und Zukunftsstrategie
Sachgebiet Raumordnung

vom **8. Mai 2018**

Foßbau 2-311/9/42-2020
Bescheid vom 14.05.2020
Gemäß § 65 Abs. 3 des Tiroler
Raumordnungsgesetzes 2010
erteilt.

Für die Landesregierung:
Dr. Bischof



Architekt
DI Simon Unterberger
Gnadenwald 35 D
A-6069 Gnadenwald

Bearbeitung Planunterlagen
DI Christian Till

Bearbeitung Textteil
DI Judith Unterberger

Inhaltsverzeichnis

1 AUFGABENSTELLUNG	3
2 WESENTLICHE ZIELE DER FORTSCHREIBUNG DES KONZEPTS	3
2..1 Sicherung von naturräumlichen, landschaftlichen sowie land- und forstwirtschaftlichen Flächen	3
2..2 Deckung der Daseinsgrundfunktionen	3
3 MASSGEBLICHE GESICHTSPUNKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES	4
3..1 Raumrelevante Planung	4
3..1.1 Biotopkartierung	4
3..2 Schutzgebiete nach dem Tiroler Naturschutz	5
3..3 Wasserrecht – Quellen und Quellschutzgebiete	5
3..4 Gefahrenzonenplan	5
3..5 Kulturlandschaftsinventarisierung	7
3..6 Waldentwicklungsplan	7
3..7 Landwirtschaftliche Böden	8
3..8 Denkmalschutz	9
4 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUF NATIONALER GEMEINSCHAFTLICHER ODER INTERNATIONALER EBENE	9
4..1 Ziele	9
4..2 Berücksichtigung dieser Ziele bei der Ausarbeitung des Planes	13
4..2.1 Sicherung schützenswerter Lebensräume mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten sowie deren Vernetzung; Schutz der Oberflächengewässer und der maßgebenden Uferbereiche	13
4..2.2 Schutz des Landschaftsbildes mit seinen prägenden Strukturen und Sichtbeziehungen, Schutz der Kulturlandschaft	13
4..2.2.1 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden und Schonung guter Bodenbonitäten; Sicherstellung der Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft sowie Berglandwirtschaft; Erhaltung des Waldbestandes mit seinen verschiedenen Funktionen	13
4..2.2.2 Erhaltung zusammenhängender Erholungsräume – Abstimmung mit Gebieten, die einer intensiveren Erholungsnutzung vorbehalten sind.	13
5 RELEVANTE UMWELTMERKMALE, DIE DURCH DIE MASSNAHMEN BEEINFLUSST WERDEN – UMWELTAUSWIRKUNGEN	13
5..1 Schutzgut Mensch – Nutzungen	13
5..1.1 Raumstruktur – Siedlungswesen	13
5..1.2 Verkehrsinfrastruktur	14
5..1.3 Landwirtschaft	15
5..1.4 Forstwirtschaft	15
5..1.5 Sach- und Kulturgüter	15
5..2 SCHUTZGUT MENSCH/GESUNDHEIT	15
5..2.1 Lärm und Erschütterungen/Luftbelastung und Klima	15
5..3 SCHUTZGUT NATURRAUM/ÖKOLOGIE	17
5..3.1 Vegetation, Tierwelt und ihre Lebensräume	17
5..4 SCHUTZGUT LANDSCHAFT/ERHOLUNG	17
5..4.1 Landschaftsstruktur und Landschaftsbild	17
5..4.2 Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	17
5..5 SCHUTZGUT RESSOURCEN	18
5..5.1 Boden-, Grund- und Oberflächenwasser	18
5..5.2 Naturräumliche Gefährdung – Geologie	18
6 BEURTEILUNG DER UMWELT- UND RAUMVERTRÄGLICHKEIT DER SIEDLUNGSBEREICHE	18
7 PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN – VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTAUSFÜHRUNG DES PLANES (NULL-VARIANTE)	18
8 BESCHREIBUNG WIE DIE UMWELTPRÜFUNG Vorgenommen wurde	21

9 MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG; VERMEIDUNG; VERMINDERUNG UND AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGKUNGEN	21
10 ÜBERWACHUNG DER AUSWIRKUNGEN (MONITORING)	21
11 ZUSAMMENFASSUNG	21

1 AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Gnadenwald hat gemäß §65 Abs. 1 TROG 2011 den Entwurf der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP) zu unterziehen.

Gemäß §5 TUP ist im Falle einer Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Ausführung des Planes oder Programms auf die Umwelt wahrscheinlich verursachen wird, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind.

2 WESENTLICHE ZIELE DER FORTSCHREIBUNG DES KONZEPTS

Der Gemeinderat der Gemeinde Gnadenwald hat im Jahre 2000 ein örtliches Raumordnungskonzept und einen Flächenwidmungsplan erlassen Ve1 2-311/1-5 Ic-5202311/1.03. Nach 10jähriger Gültigkeit und einer Fristverlängerung ist nun gemäß §31a TROG 2011 das Örtliche Raumordnungskonzept unter Berücksichtigung der Ziele der örtlichen Raumordnung und der Ergebnisse der Bestandsaufnahme für alle Grundflächen des Gemeindegebietes fort zu schreiben.

Mit der vorliegenden Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die räumlichen, funktionalen und strukturellen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde festgelegt. Weiters wird die Bedarfsdeckung der verschiedenen Daseinsgrundfunktionen für die nächsten 10 Jahre definiert.

Durch die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ergeben sich für die Abgrenzung der räumlichen Entwicklung und die Zuordnung der verschiedenen Funktionen folgende Änderungen gegenüber dem bestehenden Konzept:

2..1 Sicherung von naturräumlichen, landschaftlichen sowie land- und forstwirtschaftlichen Flächen

Die großräumige Abgrenzung der unterschiedlichen Freihalteflächen ändert sich gegenüber dem bestehenden örtlichen Raumordnungskonzept nur in wenigen Bereichen. Das Konzept sieht mehrere kleinere Erweiterungsbereiche im Gesamtausmaß von ca. 13,65 ha vor (siehe SUP).

2..2 Deckung der Daseinsgrundfunktionen

Bevölkerungsentwicklung

Bei gleicher Bevölkerungsentwicklung wie in den vergangenen 10 Jahren und dem daraus resultierenden Wachstum hat die Gemeinde Gnadenwald im Jahr 2025 ca. 900 Einwohner. Eine konstante Bevölkerungsentwicklung ist bei gleichbleibendem Zuzug und Abwanderungen sowie gleichbleibender Geburtenrate als realistisch einzustufen, sofern die Gemeinde nicht eine drastische Änderung der Zuzugspolitik anstrebt.

Flächenbedarf Wohnen

Da für die Gemeinde Gnadenwald ein Zuwachs der Bevölkerung laut Bevölkerungsentwicklung für die nächsten 10 Jahre um 100 Personen durchaus realistisch erscheint, errechnet sich ein zusätzlicher Wohnbedarf bei einem durchschnittlichen Haushalt von 3 Personen von ca. 33,3 zusätzlichen Wohneinheiten. Bei einer

durchschnittlichen Bebauung von 500m²/Grundstück ermittelt sich ein zusätzlicher Wohnbedarf in Höhe von ca. 1,7 ha.

Flächenbedarf Arbeiten

Da es sich bei der Gemeinde Gnadenwald um eine Gemeinde mit überwiegendem Wohncharakter handelt und sich diesbezüglich auch keine Änderungen abzeichnen, wird hierfür kein Bauland gesondert bereitgestellt. Ausnahme hier sind Flächen die überwiegend landwirtschaftlich (im Nebenerwerb) genutzt werden.

Infrastruktur

Infrastrukturelle Einrichtungen sind im Gemeindegebiet ausreichend vorhanden. Einzige Ausnahme wäre ein Lebensmittelgeschäft, diesbezüglich gibt es derzeit allerdings keine Interessenten und somit wurden keine Flächen dafür vorgesehen

Ver- und Entsorgung

Die Versorgung der Gemeinde mit Einrichtungen der technischen Infrastruktur ist durch das öffentliche Leitungsnetz flächendeckend gegeben.

Verkehrsnetz

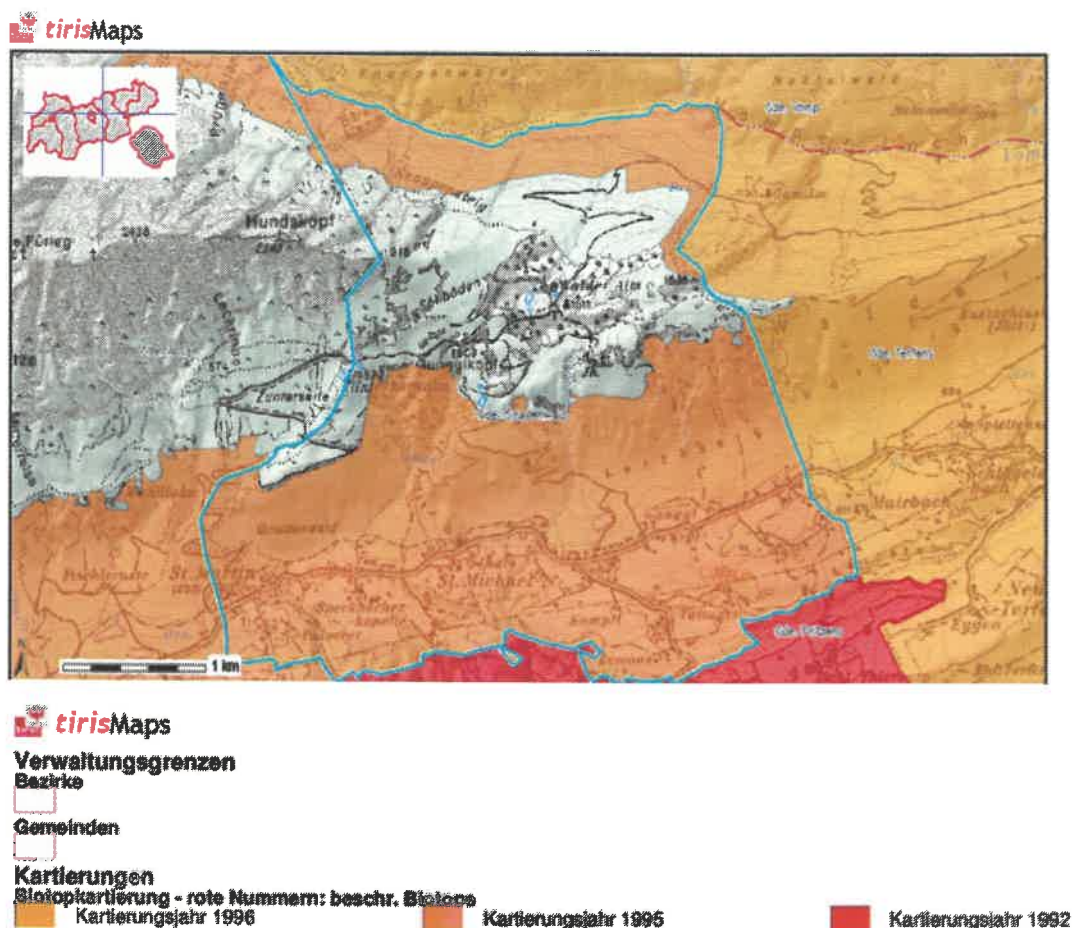
Für die Bereitstellung einer adäquaten und ausreichenden Verkehrsinfrastruktur sind keine unmittelbaren großräumigen Erschließungsmaßnahmen mit erheblichen Umweltauswirkungen erforderlich. Das innerörtliche Verkehrsnetz ist ausgebaut. Es bestehen nur punktuell kleine Defizite.

3 MASSGEBLICHE GESICHTSPUNKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES

3..1 Raumrelevante Planung

3..1.1 Biotopkartierung

Für die Gemeinde Gnadenwald liegt im TIRIS eine Biotopkartierung aus dem Jahre 1996 vor. Dieses Biotopinventar, welches die bestehenden wertvollen Lebensräume im gesamten Gemeindegebiet umfasst, weist zahlreiche verschiedene Biotope auf.



3..2 Schutzgebiete nach dem Tiroler Naturschutz

Im Tiroler Naturschutzgesetz wird zwischen 7 Schutzgebietskategorien unterschieden. Es sind dies Landschaftsschutzgebiet, Ruhegebiet, Geschützter Landschaftsteil, Naturschutzgebiet, National- und Naturpark. Im Gemeindegebiet von Gnadenzahl gibt es bis jetzt Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsteile und Naturdenkmäler. Der Naturpark Karwendel ist Teil des Natura2000 Gebietes und erstreckt sich über den Großteil des Gemeindegebietes.

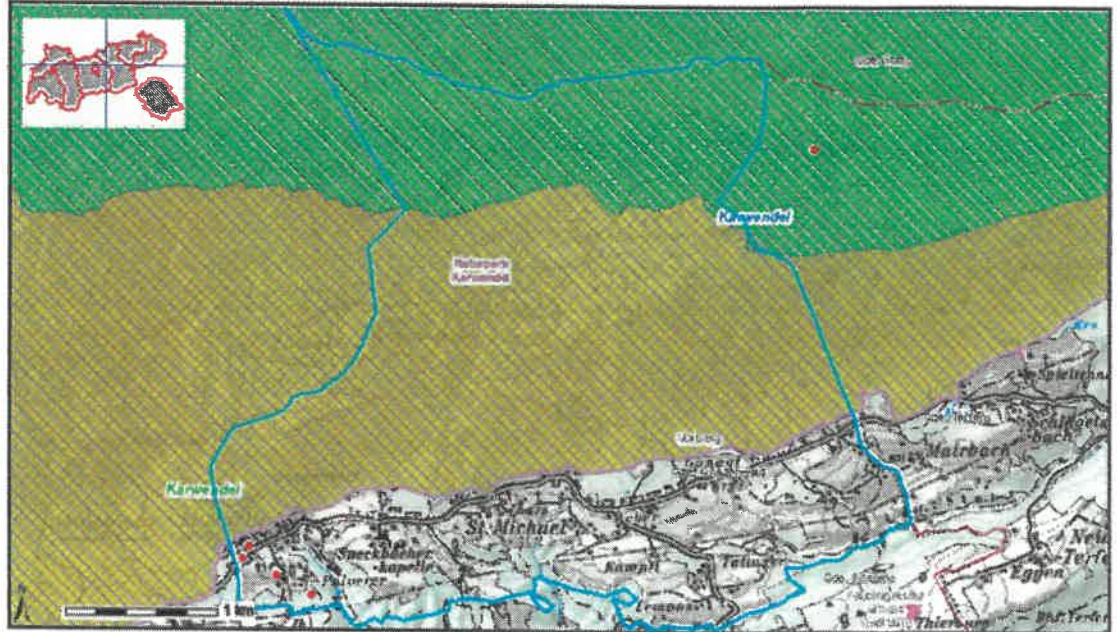
Mag. Michael Indrist schreibt 2010 in seinem Umweltbericht für die Gemeinde Gnadenzahl über Natura 2000-Gebiet Karwendel Folgendes:

„Die gegenständliche Fläche befindet sich am Südrand des Natura 2000 Gebiets Karwendel. Dieses gemäß Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EW) und FfH-Richtlinie (92/43/EWG) ausgewiesene Schutzgebiet ist somit Bestandteil des Eu-weiten Verbundsystems Natura 2000. Ziel ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Das Natura 2000 Gebiet Karwendel - das größte Schutzgebiet Tirols mit 730km² – umfasst insgesamt 11 Einzelschutzgebiete, darunter auch das Landschaftsschutzgebiet Vorberg.“

Diese Stellungnahme von Herrn Indrist ist auf das gesamte Gemeindegebiet von Gnadenzahl umlegbar. Nördlich des Besinnungsweges verläuft die Grenze für das Natura 2000 Gebiet durch die Gemeinde. Mit diesem Bereich des Gemeindegebietes ist sensibel umzugehen. Eingriffe in diesem Bereich sind kaum möglich. Details dazu können dem

Umweltbericht von Herrn Indrist entnommen werden bzw. sind für alle baulichen Maßnahmen in diesem Bereich ergänzende Stellungnahmen einzuholen (siehe Verordnungstext).

tirisMaps



tirisMaps

Verwaltungsgrenzen

Bezirke

Gemeinden

Schutzgebiete

Natura 2000 FFH

Natura 2000 Vogelschutz

Naturdenkmäler

Naturdenkmal punktförmig

Naturparke

Naturpark

Schutzgebiete Naturschutzgesetz

Naturschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet

Geschützter Landschaftsteil

3.3 Wasserrecht – Quellen und Quellschutzgebiete

3.4 Gefahrenzonenplan

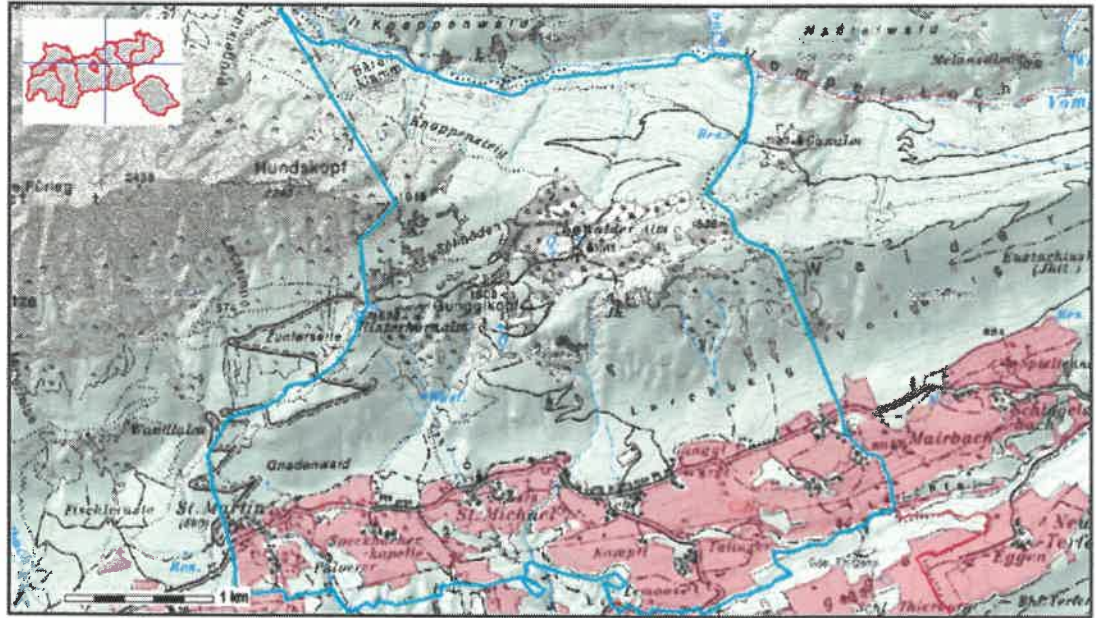
In den Gefahrenzonenplänen der Wildbach- und Lawinenverbauung werden Gefahrenzonen, Vorbehaltsbereiche und Hinweisbereiche definiert:

- Rote und Gelbe Gefahrenzonen bei Wildbächen
- Rote und gelbe Gefahrenzonen Lawinengefahr
- Blauer Vorbehaltsbereich: technische oder forstlich biologische Maßnahmen
- bzw. besondere Bewirtschaftung erforderlich Brauner Hinweisbereich: Rutschung, Steinschlag oder Vernässung

Gefahrenzone Wasser

3..5 Kulturlandschaftsinventarisierung

tirisMaps



tirisMaps

Verwaltungsgrenzen

Bezirke

Gemeinden

Kulturlandschaft

Kartierungsgebiet

Kartierungsgebiet

3..6 Waldentwicklungsplan

Der Waldentwicklungsplan ist ein forstlicher Raumplan, in welchem die Wirkung oder Funktionen des Waldes dargestellt sind. Der Waldentwicklungsplan wird in 10-Jahre-Intervallen erstellt.

Die Hauptfunktionen oder Leitfunktionen des Waldes sind die Nutzfunktion, die Schutzfunktion, die Wohlfahrtsfunktion und die Erholungsfunktion. Die Leitfunktion Nutzfunktion wird dem Wald dort zugewiesen, wo der Wald überwiegend zur Holzproduktion und wirtschaftlichen Nutzung dient. Unter Schutzfunktion versteht man den Schutz des Waldes gegen Erosion, Verkarstung, Steinschlag, Hochwasser und Lawinen.

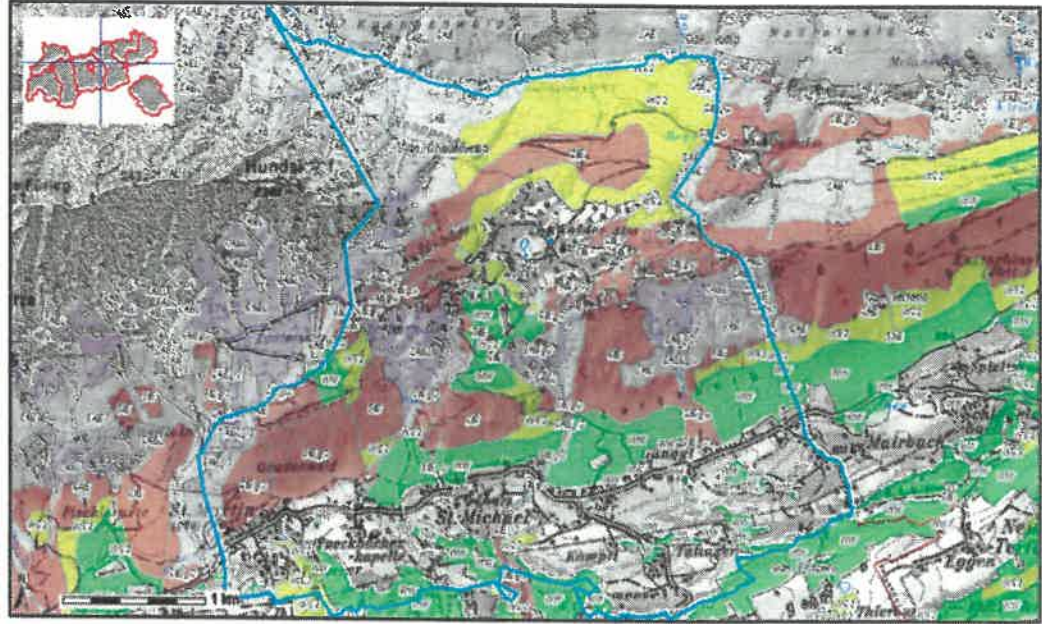
Die Wohlfahrtsfunktion stellt die positiven Einflüsse des Waldes, den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser und die Lärminderung dar. Die Erholungsfunktion stellt den erhöhten Bedarf der Bevölkerung am Wald als Erholungsraum, insbesondere in Ballungsgebieten, dar.

Im Gemeindegebiet Gnadenswald überwiegt beim Großteil des Waldes die Schutzfunktion.

Er spielt eine große Rolle gegen potentielle Lawinen, besonders im Bereich der Hinterhornalm bis zum Kloster St. Martin.

Aber auch die Funktion als Wirtschaftswald im Bereich des Talbodens darf nicht unterschätzt werden. Hierbei dient der Wald der Holzproduktion und der wirtschaftlichen Nutzung.

tirisMaps



tirisMaps

Verwaltungsgrenzen

Bezirke

Gemeinden

Wald, Forstwirtschaft

Waldkategorien

Wirtschaftswald (WW)

Schutzwald ausser Ertrag (SAE)

Wirtschaftswald, mittlere Schutzfunktion (WS2)

Schutzwald ausser Ertrag - Latschen (SAEL)

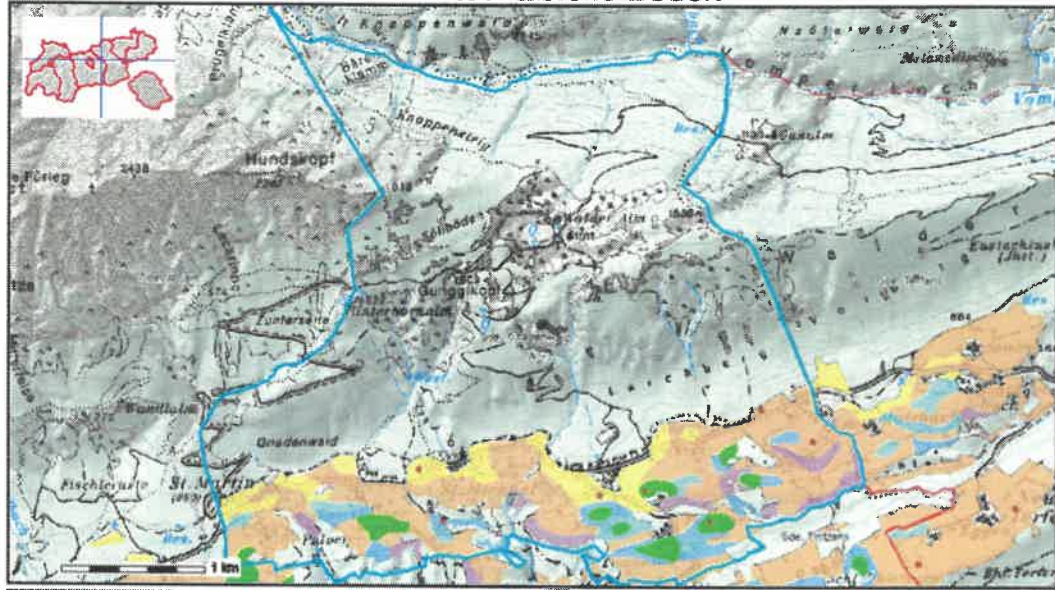
Schutzwald im Ertrag (SIE)

3.7 Landwirtschaftliche Böden

Im Gemeindegebiet von Gnadenwald gibt es verschiedene Arten Landwirtschaftlicher Böden, die in der folgenden Grafik genau bezeichnet werden.

tirisMaps

Landwirtschaftliche Böden



Verwaltungsgrenzen

Landesgrenze

Bezirke

Gemeinden

Landwirtschaftliche Böden

Bodenformen

Moore

Braunerden

Bodenprofile

Gleye

Pseudogleye

Rendsinen u. Ranker

Bodenformenkomples

3.8 Denkmalschutz

Das nachfolgend angeführte Objekt der Gemeinde Gnadenwald ist laut Bundesdenkmalamt von künstlerischer, kultureller oder geschichtlicher Bedeutung und steht nach §2 oder §3 des österreichischen Denkmalschutzgesetzes unter Denkmalschutz.

Lerchberg

Parzelle(n): 717, 719/1

Lage: Nördlich von st. Michael ragt die Kuppe nach Süden

Befund: Die Hügelkuppe wird im Norden gegen die ansteigende bergflanke von zwei Gräben begrenzt. Über ihre Entstehung ist nichts bekannt. Untersuchungen und eventuelle Funde zur Klärung des Alters stehen noch aus.

4 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUF NATIONALER GEMEINSCHAFTLICHER ODER INTERNATIONALER EBENE

4.1 Ziele

Zu den Zielen des Umweltschutzes, welche für den vorliegenden Plan relevant sind und bei der Erstellung maßgebend berücksichtigt wurden, zählen unter anderem:

Alpenkonvention

Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

„Die Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung zielen auf eine rechtzeitige Harmonisierung der wirtschaftlichen Interessen mit den Erfordernissen des Umweltschutzes, insbesondere hinsichtlich

- der Erhaltung und Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts und der biologischen Vielfalt der alpinen Regionen
- der Erhaltung und Pflege der Vielfalt an wertvollen Natur- und Kulturlandschaften sowie Ortsbildern
- der sparsamen und umweltverträglichen Nutzung der natürlichen Ressourcen, namentlich von Boden, Luft, Wasser, Flora und Fauna sowie der Energie
- des Schutzes seltener Ökosysteme, Arten und Landschaftselemente
- der Wiederinstandsetzung geschädigter Lebensräume und Wohngebiete
- des Schutzes vor Naturgefahren
- der umwelt- und landschaftsgerechten Erstellung der für die Entwicklung notwendigen Bauten und Anlagen
- der Wahrung der kulturellen Besonderheiten der alpinen Regionen

Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege

„Die Vertragsparteien bemühen sich... um die Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Sie wirken darauf hin, dass alle raumbedeutsamen Nutzungen natur- und landschaftsschonend erfolgen. Sie ergreifen ferner alle geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung und soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften.“

Die Vertragsparteien treffen die geeigneten Maßnahmen, um einen nationalen und grenzüberschreitenden Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter oder schützenswerter Objekte zu schaffen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einheimische Tier- und Pflanzenarten in ihrer spezifischen Vielfalt mit ausreichenden Populationen, namentlich durch die Sicherstellung genügend großer Lebensräume zu erhalten.

Protokoll Bodenschutz

Die zu ergreifenden Maßnahmen zielen im Besonderen auf eine standortgerechte Bodennutzung, einen sparsamen Umgang mit den Flächen, die Vermeidung von Erosion und nachteiligen Veränderungen der Bodenstruktur sowie auf eine Minimierung der Einträge von bodenbelastenden Stoffen.

- Insbesondere sind auch die im Alpenraum typische Vielfalt der Böden und charakteristische Standorte zu bewahren und zu fördern
- sind boden- und Felsbildungen von besonders charakteristischer Eigenart oder von besonderer Bedeutung für die Dokumentation der Erdgeschichte zu erhalten
- die Böden in Feuchtgebieten und Mooren zu erhalten
- nachteilige Auswirkungen von touristischen Aktivitäten auf die alpinen Böden zu vermeiden.

Protokoll

Berglandwirtschaft

Vor allem sind zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft die erforderlichen Flächen für eine standortgemäße und umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung vorzusehen. Dabei sind die traditionellen Kulturlandschaftselemente (Wälder, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung zu erhalten oder wiederherzustellen.

Wasserrechtsgesetz 1959

§2 Abs. 3.2.:

... Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit von Oberflächengewässern einschließlich ihrer hydromorphologischen Eigenschaften und der für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche sowie der Schutz des Grundwassers...

Forstgesetz 1975

§ 6 Abs. 2:

... das Vorhandensein von Wald ist in solchem Umfang und in solcher Beschaffenheit anzustreben, dass seine Wirkungen, nämlich

- a) die Nutzwirkung, das ist insbesondere die wirtschaftlich nachhaltige Hervorbringung des Rohstoffes Holz
- b) die Schutzwirkung, das ist insbesondere der Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabschwemmung und -verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung,
- c) die Wohlfahrtswirkung, das ist der Einfluss auf die Umwelt, und zwar insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser,
- d) die Erholungswirkung, das ist insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum auf die Waldbesucher bestmöglich zur Geltung kommen und sichergestellt sind.

Immissionsschutzgesetz-Luft 1997

§ 1 Abs. 1:

1. Der dauerhafte Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestands, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen sowie der Schutz des Menschen vor unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen;

Tiroler Naturschutzgesetz 2005**§1 Abs. 1 TNSchG:**

Die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden.

Die Erhaltung und die Pflege der Natur erstrecken sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet (Naturlandschaft) oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Der ökologisch orientierten und der die Kulturlandschaft erhaltenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung kommt dabei besondere Bedeutung zu. Die Natur darf nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt.

Tiroler Raumordnungsgesetz 2011**§ 27 Abs. 1:**

...Die örtliche Raumordnung hat im Einklang mit den Raumordnungsprogrammen und, soweit solche nicht bestehen, unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung zu erfolgen

Maßgebende Ziele der überörtlichen Raumordnung sind u. a. (§ 1 Abs.2)

- die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens
- der Schutz und die Pflege der Umwelt, insbesondere die Bewahrung oder die weitestmögliche Wiederherstellung und die nachhaltige Sicherung der Reinheit von Luft, Wasser und Boden sowie die Vermeidung von Lärm
- die Bewahrung oder die weitestmögliche Wiederherstellung und die nachhaltige Sicherung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume sowie der Schutz und die Pflege der Natur- und der Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit
- der Schutz, die Erhaltung und Weiterentwicklung der Siedlungsgebiete zur Befriedigung des Wohnbedarfs der Bevölkerung, wobei von nachteiligen Umwelteinflüssen möglichst gering beeinträchtigte Lebensbedingungen anzustreben sind
- die Sicherung ausreichender land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Flächen
- die Verbesserung der agrarischen Infrastruktur und die Erhaltung der bäuerlichen Betriebsstrukturen,
- die Sicherung von Erholungsräumen und die Schaffung und Erhaltung von Erholungseinrichtungen im Nahbereich der Siedlungsgebiete

Maßgebende Ziele der örtlichen Raumordnung sind u.a. (§ 27 Abs.2)

- die ausgewogene Anordnung und Gliederung des Baulandes im Hinblick auf die Erfordernisse des Schutzes des Landschaftsbildes
- die Vorsorge für eine zweckmäßige und Boden sparende, auf die Bedürfnisse der

Bevölkerung und die Erfordernisse des Schutzes des Orts-, Straßen- und Landschaftsbilds abgestimmte Bebauung und verkehrsmäßige Erschließung der bebauten und zu bebauenden Gebiete und Grundflächen

- die Erhaltung zusammenhängender land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Gebiete
- die Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen und die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile
- die Erhaltung zusammenhängender Erholungsräume

4..2 Berücksichtigung dieser Ziele bei der Ausarbeitung des Planes

4..2.1 Sicherung schützenswerter Lebensräume mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten sowie deren Vernetzung; Schutz der Oberflächengewässer und der maßgebenden Uferbereiche

Die naturräumlich und ökologisch wertvollen Flächen sowie die Uferbereiche der Fließgewässer sind als ökologische Freihalteflächen ausgewiesen und damit in ihrem Flächenausmaß und ihrer Funktion im Naturhaushalt sichergestellt. In diesen Bereichen sind nur minimale baulichen Entwicklungen zulässig.

4..2.2 Schutz des Landschaftsbildes mit seinen prägenden Strukturen und Sichtbeziehungen, Schutz der Kulturlandschaft

Die für das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft wertvollen Flächen und Bereiche sind als Landschaftlich wertvolle Freihalteflächen ausgewiesen.

4..2.2.1 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden und Schonung guter Bodenbonitäten; Sicherstellung der Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft sowie Berglandwirtschaft; Erhaltung des Waldbestandes mit seinen verschiedenen Funktionen

4..2.2.2 Erhaltung zusammenhängender Erholungsräume – Abstimmung mit Gebieten, die einer intensiveren Erholungsnutzung vorbehalten sind.

5 RELEVANTE UMWELTMERKMALE, DIE DURCH DIE MASSNAHMEN BEEINFLUSST WERDEN – UMWELTAUSWIRKUNGEN

Vorbemerkung

Zentraler Bestandteil des Umweltberichtes ist die Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens. Darüber hinaus erfolgt eine nach den betroffenen Schutzgütern gegliederte Schilderung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von mit der Projektrealisierung verbundenen Beeinträchtigungen der Umwelt.

Für jedes vom Vorhaben betroffene Schutzgut erfolgt ein Überblick über den Ist- Zustand , eine Skizzierung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens und der vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung oder Milderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

5..1 Schutzgut Mensch – Nutzungen

5..1.1 Raumstruktur – Siedlungswesen

Bestand

Die Besiedelung von Gnadenwald hat sich entlang des weiten Hochplateaus etabliert. Das Dauersiedlungsgebiet war durch Jahrhunderte hindurch ein reines Bauerndorf mit einigen Höfen. In den letzten Jahrhunderten hat sich das grundlegend geändert. Die Gemeinde ist zur Wohngemeinde geworden, die sich vor allem durch ihren Streusiedlungscharakter auszeichnet.

Im gesamten Gemeindegebiet ist die typische Weilersituation anzutreffen. Dieses für Gnadenwald charakteristische Merkmal soll unbedingt erhalten bleiben.

Gnadenwald verfügt über kein direktes Zentrum. Vielmehr gibt es mehrere kleine Weiler die stärker frequentiert werden als andere, weil funktionale Zentren wie Volksschule, Gemeinde, Sportplatz usw. dort angesiedelt sind.

Während der Dauersiedlungsraum eine gemischte Nutzungsstruktur aus Wohnen, Landwirtschaft und wenigen Kleinbetrieben aufweist, finden wir außerhalb des Dauersiedlungsgebietes oft konzentrierte Landwirtschaftliche Nutzung.

Auswirkungen zukünftiger Entwicklungen

Die Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes nehmen hinsichtlich der künftig angestrebten Nutzungen Bedacht auf die vorliegenden Siedlungs- und Nutzungsstrukturen.

Die Entwicklungsvorhaben für die einzelnen Nutzungskategorien entsprechen weitgehend den vorliegenden Widmungskategorien. Rückwidmungen entstehen durch die Angleichung der Flächenwidmung an die Parzellen. Sie werden aus diesem Grund zur Bereinigung des Flächenwidmungsplans rückgewidmet. Andere Rückwidmungsflächen wären allein für eine Bebauung zu klein wäre und werden deshalb rückgewidmet.

Die Festlegungen für den gebauten Siedlungsraum (Wohnen, Tourismus, Landwirtschaft) zielen grundsätzlich darauf ab, die innerörtlichen Ressourcen für die Siedlungsentwicklung zu nutzen und Siedlungserweiterungen in die angrenzenden Freiflächen bestmöglich zu vermeiden. Wichtig ist vor allem die Erhaltung des Streusiedlungscharakters der Gemeinde. Aus diesem Grund wird innerhalb der einzelnen Weiler nachverdichtet, um das Ortsbild zu erhalten.

5..1.2 Verkehrsinfrastruktur**Bestand****Überörtlicher Verkehr**

Zwei wesentliche Verkehrsachsen erschließen die Gemeinde Gnadenwald. Einerseits die Gemeindestraße L 225 von Absam nach Terfens, andererseits die Landesstraße L von Fritzens kommend. Die Gemeinde Gnadenwald liegt zentral im Inntal auf einem Hochplateau. Mit dem Auto sind die Inntalautobahn A12 sowie das Bahnnetz der ÖBB binnen weniger Minuten erreichbar.

Örtlicher Verkehr

Da es sich bei Gnadenwald um eine Gemeinde mit Streusiedlungscharakter handelt, ist der örtliche Verkehr besonders von innerörtlichem Durchzugsverkehr geprägt, aber auch die Bewohner der umliegenden Dörfer (Fritzens, Terfens, Absam) nutzen oft den Weg über das Plateau. Besonders bemerkbar macht sich dies zu den Stoßzeiten morgens und abends.

Ruhender Verkehr/Parkraum

Die Gemeinde Gnadenwald verfügt über mehrere öffentliche Parkplätze im Ortskern bei der Kirche und dem Gemeindehaus sowie vor der Schule. Im Westlichen Gemeindegebiet befindet sich ein Parkplatz, der besonders von Tagesbesuchern (Spaziergängern) gern genutzt wird. Die bestehenden Parkplätze südlich der Gemeindestraße (Bereich Fa. Kolb, Fa. Deflorian) sind vor allem an den Wochenenden bei weitem nicht ausreichend. Um die zunehmende Parkfrequenz im Ortsteil Kranzach durch Wanderer in den Griff zu bekommen, wurden am F.M.Omasta-Weg im Frühjahr 2014 ca. 15 neue Parkplätze errichtet. Dies ist allerdings nur ein erster Schritt sein, da die Parksituation besonders an den Wochenenden in diesem Bereich unzumutbar ist und trotz der kürzlich erfolgten Erweiterung nicht abgedeckt werden kann.

Öffentlicher Verkehr

Wie bereits erwähnt ist Gnadenwald relativ gut an das Verkehrsnetz im Inntal durch die geografische Nähe zu den Bahnhöfen Fritzens/Hall und die Autobahn angebunden. Regionalzüge nach Innsbruck und Wörgl verkehren am Talboden in regelmäßigen Intervallen. Der Regiobus verkehrt täglich zwischen 05:52 Uhr und 19:12 Uhr und verbindet Gnadenwald mit Absam/bzw. Hall in Tirol.

Fußwege/Radwege

Das Fußwegenetz der Gemeinde ist stellenweise gut ausgebaut. Hier wurde besonders in den letzten Jahren investiert. Wer möchte, kann vom westlichen Ortsanfang bis zur Volksschule den neuen, beleuchteten Fußgängerweg nutzen.

Für die Kreuzung Landesstraße/Gemeindestraße wurde auch bereits eine Lösung gefunden, obwohl die vorherrschende Situation noch verbesserungswürdig ist. Vor allem für die Fußgänger die die Kreuzung Richtung Süden verlassen ist die derzeitige Lösung noch unbefriedigend.

Von Kranzach Richtung Brantach gibt es derzeit keinen geplanten Fußweg, obwohl es sich bei Brantach um einen der am dichtesten besiedelten Ortsteile handelt. Hier herrscht Handlungsbedarf.

Lärmbelastung

Aufgrund der Entfernung zum Talboden ist Gnadenwald nur sehr gering Lärmbelastung ausgesetzt. Diese wird vor allem durch den innerörtlichen Verkehr bzw. Pendler aus Fritzens, Terfens und Absam die durch Gnadenwald durchfahren verursacht.

5..1.3 Landwirtschaft

Bestand

Die Terrassen- und Hanglage im Bereich des Gnadenwalder Plateaus weisen in Bereichen mit weniger starker Hanglage sehr günstige Bewirtschaftungsbedingungen auf. Zusätzliche Almflächen gibt es im Bereich der Hinterhorn Alm und der Walderjoch Alm, die im Sommer immer noch bewirtschaftet werden.

Auswirkungen

Auf die bestehenden landwirtschaftlichen Flächen sind nur geringfügige Auswirkungen zu erwarten, da die bestehenden Flächen nur minimal reduziert werden.

5..1.4 Forstwirtschaft

Bestand

Das Gemeindegebiet Gnadenwald verfügt über sehr große, zusammenhängende Waldstücke, die von landwirtschaftlich genutzten Flächen, Bächen und Erschließungen der einzelnen Weiler durchbrochen werden.

Auswirkungen

Der Waldbestand wird gegenüber dem Bestand nicht verändert, da im Bereich der Wälder kaum Veränderungen vorgenommen werden. In jenen Bereichen in denen kleinere Rodungen vorzunehmen sind, sind Ersatzaufforstungen durchzuführen. Die Forstwirtschaftlichen Belange sind durch das örtliche Raumordnungskonzept nicht wesentlich negativ berührt.

5..1.5 Sach- und Kulturgüter

Bestand

Im Gemeindegebiet von Gnadenwald befindet sich einige Anlagen unter Denkmalschutz.

Auswirkungen

Gegenüber dem Bestand ergeben sich für die Sach- und Kulturgüter keine Veränderungen, da auf diesen Standorten bzw. in unmittelbarer Nähe keine Festlegungen vorgenommen werden, die den baugestalterischen und kulturellen Wert dieser Objekte beeinträchtigen.

5..2 SCHUTZGUT MENSCH/GESUNDHEIT

5..2.1 Lärm und Erschütterungen/Luftbelastung und Klima

5..3 SCHUTZGUT NATURRAUM/ÖKOLOGIE

5..3.1 Vegetation, Tierwelt und ihre Lebensräume

Bestand

Für den Planungsraum liegt eine Biotopkartierung der vorhandenen Biotopwerte für

den Dauersiedlungsraum vor. Im Konzept sind diese Flächen als ökologische Freihalteflächen oder landschaftlich wertvolle Flächen ausgewiesen, womit der Schutz dieser Flächen für raumordnerische Belange dokumentiert ist.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Durch die Neuausweisungen ergeben sich nur minimal Konfliktbereiche. Gemessen an der Gesamtfläche der Freihalteflächen machen die Erweiterungen nur einen Bruchteil aus. Durch die Festlegung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine gravierenden Einschnitte in die Lebensräume sowie negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten. Durch die geplanten Erweiterungen werden keine Biotope unmittelbar beeinträchtigt.

5..4 SCHUTZGUT LANDSCHAFT/ERHOLUNG

5..4.1 Landschaftsstruktur und Landschaftsbild

Die Gemeinde Gnadewald befindet sich im Tiroler Zentralraum im oberen Teil des Unterlandes unweit der Städte Hall in Tirol und Schwaz und ca. 20 km von Innsbruck entfernt.

Topografisch liegen die Siedlungsgebiete der Gemeinde am Mittelgebirgsplateau, das von Absam bis Terfens reicht.

Bei Gnadewald handelt es sich um eine Gemeinde mit überwiegendem Streusiedlungscharakter. Das Siedlungsgebiet befindet sich am Plateau und verteilt sich über das gesamte Gemeindegebiet entlang der Landesstraße.

5..4.2 Erholungs- und Freizeiteinrichtungen

Die Gemeinde Gnadewald verfügt über einen Sportplatz im Bereich Kranzach. Die Grundstücke, auf denen dieser vor vielen Jahren errichtet wurde, sind allerdings in Privatbesitz. Aus langfristig betrachteten Kostengründen wäre hier ein Kauf der Grundflächen anzustreben.

Die Turnhalle der Volksschule wird das ganze Jahr über von diversen Vereinen zu Trainingszwecken genutzt.

Weiters erfreut sich der Kinderspielplatz beim Kindergarten großer Beliebtheit. Einen weiteren Kinderspielplatz gibt es im Bereich Sauanger, welcher aufgrund seiner Nähe zum Parkplatz und Paragleiter- und Drachenfliegerlandeplatz überwiegend von Tagesbesuchern genutzt wird.

5..5 SCHUTZGUT RESSOURCEN

5..5.1 Boden-, Grund- und Oberflächenwasser

5..5.2 Naturräumliche Gefährdung – Geologie

6 BEURTEILUNG DER UMWELT- UND RAUMVERTRÄGLICHKEIT DER SIEDLUNGSBEREICHE

Im Folgenden werden alle Änderungen des Raumordnungskonzeptes separat besprochen. Eine Tabelle gibt Auskunft über die Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Die einzelnen Kategorien werden nach Ihrer Intensität in folgende Stufen unterschieden.

NG	Nicht gegeben
GG	Gering gegeben
G	Gegeben
EG	Erheblich gegeben
PG	Positiv gegeben

Weiters werden die beabsichtigten Änderungen, die bisherige Nutzung und die Festlegung im Örtlichen Raumordnungskonzept erklärt, sowie die zu erwartenden Änderungen auf die betroffenen Schutzgüter bzw. deren Alternativen.

7 PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN – VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTAUSFÜHRUNG DES PLANES (NULL-VARIANTE)

Gemäß §31 a Abs. 2 TROG 2011 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem In-Kraft-treten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist ein gesetzlicher Auftrag und stellt somit für die Gemeinden eine verpflichtende Planungsmaßnahme dar.

Null-Variante

Das örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde Wattenberg war im August 2010 bereits zehn Jahre in Kraft, so dass eine Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich ist.

Gemäß § 31 b TROG 2011 kann die Landesregierung für einzelne Gemeinden auf deren Antrag durch Verordnung eine längere, höchstens jedoch 20jährige Frist für die (weitere) Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes festlegen, wenn die räumliche Entwicklung der jeweiligen Gemeinde eine frühere Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht erfordert.

Die Ausführung der Null-Variante bestünde darin, die Geltungsdauer des örtlichen Raumordnungskonzeptes auf eine längere (bis 20jährige) Frist auszudehnen und damit die Inhalte des Konzeptes in der vorliegenden Form fortzuschreiben.

Seit der Erstellung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgten bei den Konzepten hinsichtlich der inhaltlichen und graphischen Qualität zahlreiche Anpassungen (Plangrundlage DKM, neue Planzeichenverordnung). Nachdem auch inhaltlich die Notwendigkeit und der Anspruch auf Verbesserungen, Akkordierungen und Konkretisierungen bestehen, erscheint eine Fortschreibung mit überarbeiteten Festlegungen, Zielen und Maßnahmen zweckmäßig und ist einer Verlängerung des örtlichen Raumordnungskonzeptes in der vorliegenden Form vorzuziehen.

Hinsichtlich der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtausführung des Planes ist anzumerken, dass sich dadurch kaum Änderungen der Umweltsituation ergeben, da das fortgeschriebene Konzept räumlich nur mäßige Erweiterungen bzw. Änderungen gegenüber dem bestehenden Konzept vorsieht.

Alternativen

Eine Diskussion und Beurteilung von Alternativen erscheint nur für jene Maßnahmen sinnvoll, welche gravierend von den Festlegungen des bestehenden örtlichen Raumordnungskonzeptes abweichen und gegenüber dem Ist- Zustand erhebliche Umweltauswirkungen mit sich bringen, sowie von Bereichen, für welche sich durch geänderte Vorgaben (zB Rückwidmungen von Sonderflächen) die Umweltauswirkungen verändern.

Erweiterungsfläche W21-BrantachFläche: 3.806m²

Parzelle(n): 674,675,676/1



Ausschnitt Bestandsaufnahme 2013



Ausschnitt Verordnungsplan VO-A 2016

Sachgebiet/Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen				
		NG	GG	G	EG	PG
Mensch/Nutzungen	Raumstruktur-Siedlungswesen			X		
	Verkehrsinfrastruktur		X			
	Land- und Forstwirtschaft			X		
	Sach- und Kulturgüter	X				
Mensch/Gesundheit	Lärm und Erschütterungen		X			
	Luftbelastung und Klima		X			
Naturraum/Ökologie	Landschaftsschutzgebiet				X	
	Vegetation; Tierwelt und deren Lebensraum		X			
Landschaft/Erholung	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild		X			
	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	X				
Ressourcen	Boden			X		
	Grund- und Oberflächenwasser		X			
	Naturräumliche Gefährdungen	X				
	Geologie	X				

Beabsichtigte Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzepts

Erweiterung des bestehenden Siedlungsgebietes Brantach in nördlicher Richtung

Nutzung bisher bzw. Ist-Zustand

Waldfläche (gerodet und aufgeforstet)

Bisherige Festlegung im Örtlichen Raumordnungskonzept

Forstwirtschaftliche Freihaltefläche

Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter

- Dieses Gebiet befindet sich derzeit im Natura2000-Gebiet. Da dieses Gebiet bereits infrastrukturell voll erschlossen ist, ist eine letztmalige Widmung aus raumplanerischer Sicht hier denkbar, jedoch erst nach Abschluss einer Naturverträglichkeitsprüfung.

Zusammenfassung Text

Da es sich hierbei um sensibles Terrain (Natura2000) handelt, ist vor Widmung eine Abklärung aus naturkundlicher Sicht unabdingbar.

Alternativen:

Es gibt alternative Flächen im Bereich des F.M.Omasta-Weges bzw. nordöstlich des Bereiches Gutscher.

Erweiterungsfläche W22 - F.M.Omasta-Weg OstFläche: 4.642m²

Parzelle(n): 690/1, 691/1, 692/1, 693/1



Ausschnitt Bestandsaufnahme 2013



Ausschnitt Verordnungsplan VO-A 2016

Sachgebiet/Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen				
		NG	GG	G	EG	PG
Mensch/Nutzungen	Raumstruktur-Siedlungswesen			X		
	Verkehrsinfrastruktur			X		
	Land- und Forstwirtschaft			X		
	Sach- und Kulturgüter					
Mensch/Gesundheit	Lärm und Erschütterungen		X			
	Luftbelastung und Klima		X			
Naturraum/Ökologie	Landschaftsschutzgebiet		X			
	Vegetation; Tierwelt und deren Lebensraum		X			
Landschaft/Erholung	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild		X			
	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	X				
Ressourcen	Boden		X			
	Grund- und Oberflächenwasser		X			
	Naturräumliche Gefährdungen	X				
	Geologie	X				

Beabsichtigte Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzepts

Erweiterung des Siedlungsgebietes F.M.Omasta-Weg

Nutzung bisher bzw. Ist-Zustand

Waldflächen

Bisherige Festlegung im Örtlichen Raumordnungskonzept

Forstwirtschaftliche Freihaltefläche

Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter

- Verringerung Waldflächen

Zusammenfassung Text

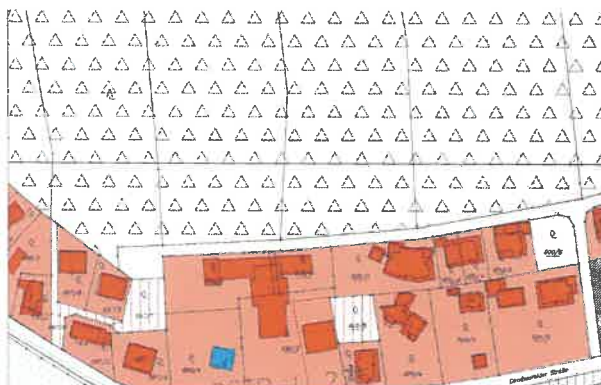
In Anbetracht der Tatsache, dass die Schaffung neuer Wohnflächen für die einheimische Bevölkerung eine hohe Priorität hat, und es sich um eine geringfügige Auswirkung auf die forstwirtschaftlichen Flächen handelt, sollte hier eine Erweiterung angestrebt werden. Ein Bebauungsplan ist hier verpflichtend.

Alternativen:

Alternative Flächen stünden nur noch nordöstlich des Bereichs Gutscher bzw. Nördlich des Bereichs Brantach (Natura2000-Gebiet) zur Verfügung.

Erweiterungsfläche W23- F.M.Omasta-Weg WestFläche: 2.218m²

Parzelle(n): 694/1, 695/1, 696/1, 697/1



Ausschnitt Bestandsaufnahme 2013



Ausschnitt Verordnungsplan VO-A 2016

Sachgebiet/Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen				
		NG	GG	G	EG	PG
Mensch/Nutzungen	Raumstruktur-Siedlungswesen			X		
	Verkehrsinfrastruktur			X		
	Land- und Forstwirtschaft			X		
	Sach- und Kulturgüter					
Mensch/Gesundheit	Lärm und Erschütterungen		X			
	Luftbelastung und Klima		X			
Naturraum/Ökologie	Landschaftsschutzgebiet		X			
	Vegetation; Tierwelt und deren Lebensraum		X			
Landschaft/Erholung	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild		X			
	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	X				
Ressourcen	Boden		X			
	Grund- und Oberflächenwasser		X			
	Naturräumliche Gefährdungen	X				
	Geologie	X				

Beabsichtigte Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzepts

Erweiterung des Siedlungsgebietes F.M.Omasta-Weg

Nutzung bisher bzw. Ist-Zustand

Waldflächen

Bisherige Festlegung im Örtlichen Raumordnungskonzept

Forstwirtschaftliche Freihaltefläche

Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter

- Verringerung Waldflächen

Zusammenfassung Text

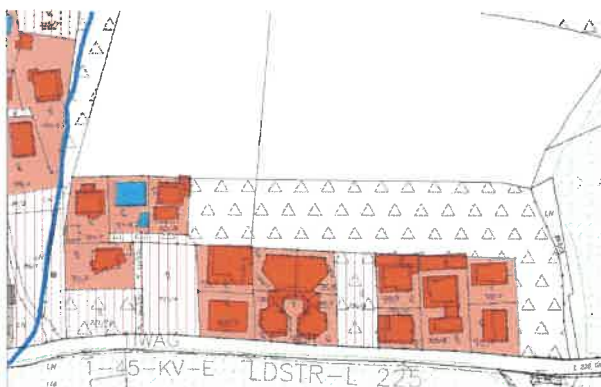
In Anbetracht der Tatsache, dass die Schaffung neuer Wohnflächen für die einheimische Bevölkerung eine hohe Priorität hat, und es sich um eine geringfügige Auswirkung auf die forstwirtschaftlichen Flächen handelt, sollte hier eine Erweiterung angestrebt werden. Ein Bebauungsplan ist hier verpflichtend.

Alternativen:

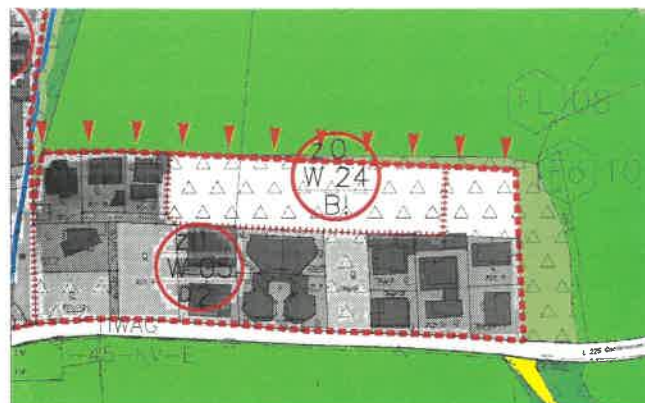
Alternative Flächen stünden nur noch nordöstlich des Bereichs Gutscher bzw. Nördlich des Bereichs Brantach (Natura2000-Gebiet) zur Verfügung.

Erweiterungsfläche W24-Nordöstlich GutscherFläche: 4.803m²

Parzelle(n): 720/1, 721/1



Ausschnitt Bestandsaufnahme 2013



Ausschnitt Verordnungsplan VO-A 2016

Sachgebiet/Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen				
		NG	GG	G	EG	PG
Mensch/Nutzungen	Raumstruktur-Siedlungswesen		X			
	Verkehrsinfrastruktur		X			
	Land- und Forstwirtschaft	X				
	Sach- und Kulturgüter	X				
Mensch/Gesundheit	Lärm und Erschütterungen		X			
	Luftbelastung und Klima		X			
Naturraum/Ökologie	Landschaftsschutzgebiet	X				
	Vegetation; Tierwelt und deren Lebensraum		X			
Landschaft/Erholung	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild		X			
	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	X				
Ressourcen	Boden		X			
	Grund- und Oberflächenwasser		X			
	Naturräumliche Gefährdungen	X				
	Geologie	X				

Beabsichtigte Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzepts

Erweiterung des Wohngebietes Nordöstlich Gutscher

Nutzung bisher bzw. Ist-Zustand

Weidefläche (gerodeter Wald)

Bisherige Festlegung im Örtlichen Raumordnungskonzept

Forstwirtschaftliche Freihaltefläche

Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter

- Da der bestehende Wald bereits 2014 gerodet wurde, sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wald zu erwarten

Alternativen:

Der Grundeigentümer verfügt sonst über keine anderen Flächen im Bereich des bestehenden baulichen Entwicklungsbereichs.

Ein Bebauungsplan ist hier verpflichtend.

Erweiterungsfläche S05 - Martinsstube

Fläche: 738 m²
Parzelle(n): 23/3



Ausschnitt Bestandsaufnahme 2013



Ausschnitt Verordnungsplan VO-A 2016

Sachgebiet/Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen				
		NG	GG	G	EG	PG
Mensch/Nutzungen	Raumstruktur-Siedlungswesen		X			
	Verkehrsinfrastruktur		X			
	Land- und Forstwirtschaft		X			
	Sach- und Kulturgüter	X				
Mensch/Gesundheit	Lärm und Erschütterungen	X				
	Luftbelastung und Klima	X				
Naturraum/Ökologie	Landschaftsschutzgebiet		X			
	Vegetation; Tierwelt und deren Lebensraum		X			
Landschaft/Erholung	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild	X				
	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen					X
Ressourcen	Boden		X			
	Grund- und Oberflächenwasser		X			
	Naturräumliche Gefährdungen		X			
	Geologie	X				

Beabsichtigte Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzepts

Erweiterung in westlicher Richtung im Bereich Martinsstube

Nutzung bisher bzw. Ist-Zustand

Gastgarten Gasthof Martinsstube

Bisherige Festlegung im Örtlichen Raumordnungskonzept

Sonstige Freihaltefläche

Zusammenfassung Text

Da es sich nur um eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Flächen handelt, ist mit keinen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter zu rechnen.

Alternativen:

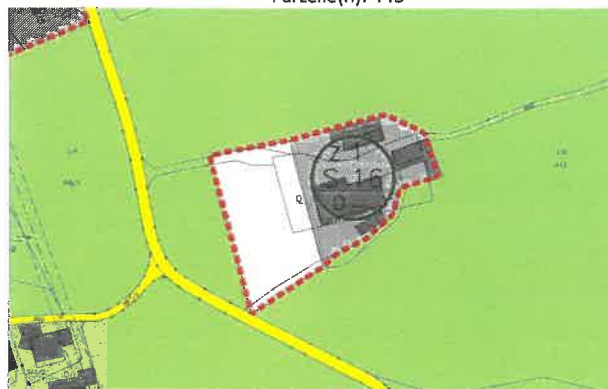
Der Grundeigentümer verfügt sonst über keine anderen Flächen im Bereich des bestehenden baulichen Entwicklungsbereichs.

Erweiterungsfläche S16 – Sonderfläche Landwirtschaftl. Hofstelle - LuechnerFläche: 3291m²

Parzelle(n): 443



Ausschnitt Bestandsaufnahme 2013



Ausschnitt Verordnungsplan VO-A 2017

Sachgebiet/Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen				
		NG	GG	G	EG	PG
Mensch/Nutzungen	Raumstruktur-Siedlungswesen		X			
	Verkehrsinfrastruktur	X				
	Land- und Forstwirtschaft					X
	Sach- und Kulturgüter	X				
Mensch/Gesundheit	Lärm und Erschütterungen	X				
	Luftbelastung und Klima		X			
Naturraum/Ökologie	Landschaftsschutzgebiet	X				
	Vegetation; Tierwelt und deren Lebensraum		X			
Landschaft/Erholung	Landschaftsstruktur und Landschaftsbild	X				
	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen		X			
Ressourcen	Boden		X			
	Grund- und Oberflächenwasser		X			
	Naturräumliche Gefährdungen		X			
	Geologie	X				

Beabsichtigte Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzepts

Erweiterung in westlicher Richtung des bestehenden Stalles

Nutzung bisher bzw. Ist-Zustand

Wiese, landwirtschaftlich genutzt

Bisherige Festlegung im Örtlichen Raumordnungskonzept

Sonstige Freihaltefläche

Zusammenfassung Text

Da es sich nur um eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Flächen handelt, ist mit keinen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter zu rechnen.

Alternativen:

Die Erweiterung um einen Offenstall für die Rinder ist im direkten Anschluss an den bestehenden Stall ideal, Alternativen zu dieser Ergänzung gibt es in unmittelbarer Nähe keine.

8 BESCHREIBUNG WIE DIE UMWELTPRÜFUNG VORGENOMMEN WURDE

Die gesetzlichen Vorgaben für die Erstellung der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes beinhalten wesentliche umweltrelevante Belange, wie zB in der Ausweisung von Freihalteflächen, die insbesondere die ökologischen und landschaftlich wertvollen Flächen beinhalten.

Die erforderliche Umweltprüfung soll die Folgewirkungen von Erweiterungen der baulichen Entwicklungen abschätzen, ob den verschiedenen Belangen der Umwelt und den Zielen des Umweltschutzes entsprochen wird und ob Konflikte zu erwarten sind.

9 MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG; VERMEIDUNG; VERMINDERUNG UND AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Wie dem Vorkapitel entnommen werden kann, stehen nur geringfügige Erweiterungsflächen innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes zur Diskussion, die keine wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen.

Mit Beeinträchtigungen der verschiedenen Schutzgüter ist in minimalem Ausmaß zu rechnen, sodass auch keine großen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder den Ausgleich von Beeinträchtigungen erforderlich sind. Ausnahmen hierfür werden in der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung (Dienststelle Mittleres Inntal).

10 ÜBERWACHUNG DER AUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Mit der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Daraus resultiert, dass eine Überwachung von eventuellen Umweltauswirkungen derzeit nicht erforderlich ist.

Das fortgeschriebene örtliche Raumordnungskonzept gilt für einen Zeitraum von zehn Jahren, womit ein überschaubarer Zeithorizont für dieses Planungsinstrument gegeben ist, um allfälligen negativen Auswirkungen gegensteuern zu können. Bei größeren Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind eventuelle Umweltauswirkungen einer gesonderten Umweltprüfung zu unterziehen.

11 ZUSAMMENFASSUNG

Aufgabenstellung

Gemäß § 64a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 hat die Gemeinde Wattenberg den Entwurf über die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz zu unterziehen.

Wesentliche Ziele der Fortschreibung

Sicherung von Flächen

Erhaltung zusammenhängender land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Flächen, ökologisch besonders wertvoller Flächen, Bewahrung erhaltenswerter natürlicher und naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile, Erhaltung zusammenhängender Erholungsräume

Anzustrebende Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung

Für den Planungszeitraum werden 786 Einwohner (Hauptwohnsitz) bzw. 254 Haushalte angestrebt.

Anzustrebende wirtschaftliche Entwicklung

Das Dorf wird immer noch stark von der Landwirtschaft geprägt, zu den bestehenden gewerblichen Betrieben werden nur konfliktfreie Ansiedlungen angestrebt.

Ausmaß und Anordnung der Flächen für Wohnen und Wirtschaft

Die zu erwartende bauliche Entwicklung soll im überwiegenden Maße auf bereits bestehend gewidmetem Bauland bzw. innerhalb der Bestehenden Weiler erfolgen.

Die zeitliche Abfolge und Aufteilung auf die verschiedenen Baulandwidmungen, die Grundzüge der Gliederung des Baulandes insbesondere hinsichtlich der Intensität der Bebauung wurden überprüft und teilweise neu festgelegt.

Ausweisung der erforderlichen Verkehrsflächen, Einrichtungen zur Wasser-Löschwasser- und Energieversorgung und zur Abwasserbeseitigung

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes beeinflusst weder die Verkehrsflächen, noch die Quellschutzgebiete des Gemeindegebietes.

Maßgebliche Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes

Es liegen folgende raumrelevante Vorgaben und Planungen vor:

Biotopkartierung

Diese Kartierung stellt eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung möglicher negativer Auswirkungen der Raumordnung dar. Die geplanten Änderungsbereiche kommen mit den Eintragungen in der Biotopkartierung nicht in Berührung.

Schutzgebiete und Bereiche nach dem Tiroler Naturschutzgesetz

Diesbezüglich sind nur die Gewässeruferschutzbereiche betroffen

Wasserschutz- und Schongebiete

Für die Quellen gibt es in den Konfliktbereichen Quellschutzgebiete.

Gefahrenzonen

Der Siedlungsraum weist an mehreren Stellen Gelbe und Rote Wildbach-Gefahren-Zonen und Gelbe sowie Rote-Lawinen-Gefahren-Zonen auf.

Kulturlandschaftsinventarisierung

Die getroffenen Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes lassen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaftsstruktur und das Landschaftsbild erwarten.

Waldentwicklungsplan

Im Entwicklungsplan werden die unterschiedlichen Leitfunktionen des Waldes (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion) festgelegt.

Landwirtschaftliche Böden

In dieser Kartierung werden die für die Landwirtschaftliche Produktion wertvollen Böden bekannt gegeben.

Verkehrsinfrastruktur

Die Haupteerschließung und das innerörtliche Verkehrsnetz sind gut ausgebaut und bedürfen derzeit keiner Maßnahmen.

Land- und Forstwirtschaft

Die vorgesehenen Änderungen bedeuten nur einen geringen Flächenentzug, es ergeben sich für die Bewirtschaftung keine Nachteile

Sach- und Kulturgüter

Es ergeben sich durch die Fortschreibung keine Veränderungen

Lärm, Erschütterungen/Luftbelastung und Klima

Die künftige Siedlungsentwicklung bringt nur geringfügig höhere Belastungen (Lärm/Verkehr). Hinsichtlich der Luftbelastung leisten die privaten Heizanlagen einen wesentlichen Beitrag.

Schutzgut Vegetation, Tierwelt und ihre Lebensräume

Durch die neuen Festlegungen im örtlichen Raumordnungskonzept sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsstruktur und Landschaftsbild

Die vorgesehenen geringfügigen Änderungen wirken sich nur geringfügig auf das Landschaftsbild aus. Das bestehende Erscheinungsbild (der Streusiedlungscharakter) sowie die Eigenart des Landschaftsraumes bleiben gewahrt.

Schutzgut Ressourcen

Die Fortschreibung sieht eine einige Fläche für neue Erweiterungsflächen für bauliche Entwicklung vor. Entlang der Fließgewässer ist innerhalb der Entwicklungsbereiche die Einhaltung ausreichender Abstände vorgesehen bzw. sollen entsprechende Festlegungen in den Bebauungsplänen erfolgen. Die Bestehenden Quelfassungen sind im siedlungsnahen Raum durch ausgewiesene Schutzgebiete geschützt. Die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist bis auf die Siedlungserweiterungsflächen ausreichend gegeben.

Prüfung von Alternativen

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist ein gesetzlicher Auftrag. Die Ausweitung des Geltungszeitraumes erscheint nicht sinnvoll. Der gesetzte enge Spielraum ermöglicht nur geringfügige Anpassungen und Abrundungen bei den Entwicklungsflächen.

Für die Erweiterungen gibt es Entwicklungsmöglichkeiten in den einzelnen Weilern um die Siedlungsstruktur zu erhalten.

Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde

Die erforderliche Umweltprüfung soll die Folgewirkungen von Erweiterungen der baulichen Entwicklungen abschätzen, ob den verschiedenen Belangen der Umwelt und den Zielen des Umweltschutzes entsprochen wird und ob Konflikte zu erwarten sind.

Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung bzw. Ausgleichung von Umweltauswirkungen

Es werden nur geringe Auswirkungen auf die Umwelt erwartet, denen durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt wird (zB Ersatzaufforstungen).

Überwachung der Auswirkungen (Monitoring)

Mit der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Da der Geltungszeitraum für das örtliche Raumordnungskonzept nur 10 Jahre beträgt, erscheint eine Überwachung von eventuellen Umweltauswirkungen derzeit nicht erforderlich.

Bei größeren Änderungen des Konzeptes sind eventuelle Umweltauswirkungen einer gesonderten Umweltprüfung zu unterziehen.